KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

MV-Schutzfonds: C2 Sozialfonds; Säule 5: Unterstützung Ehrenamt

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass ausschließlich die Mittel aus dem MV-Schutzfonds, C2 Sozialfonds, Säule 5 gemeint sind, die direkt bei der Landesregierung beantragt und von den Ressorts der Landesregierung beschieden worden sind.

Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang durch die Staatskanzlei unmittelbar ausschließlich Anträge auf Mittelbereitstellung aus dem "MV-Schutzfonds" der Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern (EAS M-V) bearbeitet. Über die aus diesen Mitteln bestrittenen Zuwendungen durch die EAS M-V an die Letztempfänger hat die EAS M-V eigenverantwortlich im Rahmen des Zuwendungszwecks entschieden. Die EAS M-V ist eine gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts und unterliegt in ihrer Stiftungsarbeit nicht den Weisungen der Landesregierung.

- 1. Für welche Antragssteller wurden bisher in welcher Höhe für welche Maßnahme(n) Mittel
 - a) beantragt
 - b) bewilligt oder nicht bewilligt oder teilweise bewilligt
 - c) ausgezahlt?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die Jahre 2020 und 2021/2022 wurden auf die Anträge der EAS M-V folgende Zuwendungen durch die Landesregierung gewährt:

- Zuwendung zum Zwecke der Weiterleitung als Soforthilfe für das Ehrenamt und die gemeinnützigen Einrichtungen zur Versorgung der von der Corona-Pandemie direkt oder indirekt Betroffenen in Mecklenburg-Vorpommern (Sofort-Hilfen) in Höhe von 1 000 000,00 Euro,
- Zuwendung für Leistungen zur Wahrnehmung der in der Digitalisierungsoffensive der EAS M-V festgelegten Aufgaben (Unterstützung von Digitalisierungsprozessen des Ehrenamts, Ausbau der digitalen Service-Kompetenzen der EAS M-V) in Höhe von 92 700,00 Euro und
- Zuwendung für das Programm Organisationsentwicklung der EAS M-V (Vergabe von Stipendien an gemeinnützige Organisationen und Vereine, die sich im Zuge der Corona-Pandemie neu strukturieren sowie krisensicherer aufstellen wollen und dafür eine professionelle Begleitung in Form von externer Organisationsberatung in Anspruch möchten) in Höhe von 146 000,00 Euro.

Darüber hinaus hat die Landesregierung der EAS M-V eine Zuwendung zum Zwecke der Weiterleitung als pandemiebedingte Hilfen für das Ehrenamt und die gemeinnützigen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 751 900,00 Euro für die Jahre 2022 und 2023 gewährt.

- 2. Wann ist die durch die jeweiligen Antragssteller zur Förderung vorgesehene(n) Maßnahme(n)
 - a) geplante Inanspruchnahme der Mittel laut Antrag
 - b) die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittel, soweit bereits geschehen?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Alle Zuwendungen sind wie beantragt im jeweiligen Bewilligungszeitraum 2020 bis 2021 in Anspruch genommen worden.

3. Worin genau besteht der Pandemiebezug der jeweils geförderten Maßnahme?

Die Corona-Landesverordnung hat mit Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsuntersagungen/-auflagen etc. das ehrenamtliche Engagement erschwert. Zuwendungen der Sofort-Hilfen wurden für Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der aktuellen Folgen der Pandemie für das Ehrenamt beziehungsweise zivilgesellschaftliche Engagement standen, gewährt. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

4. Auf welchen Rechtsgrundlagen bzw. Richtlinien erfolgten die Entscheidungen über die Anträge?

Die Mittelbereitstellung der Sofort-Hilfen und aller weiteren Zuwendungen erfolgte auf Grundlage der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 44 LHO).

- 5. Von welchen Antragsstellern wurden zu welchen Maßnahmen in welcher Höhe Rückzahlungen wegen zweckwidriger Mittelverwendung
 - a) geleistet
 - b) gefordert, aber bisher noch nicht geleistet?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Von der EAS M-V sind nach Abrechnung der Zuwendung "Sofort-Hilfen" in Höhe von 16 914,43 Euro an das Sondervermögen MV-Schutzfonds fristgerecht zurückgezahlt worden.

6. Welche Anträge von jeweils welchen Antragstellern wurden aus jeweils welchen Gründen abgelehnt?

Keine.